OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-153603/3/VG/MH**

Datum: **Linz, 20. September 2022**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über den Antrag des H S, wohnhaft in X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde und Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Nußdorf a. A. vom 27. Juli 2022, GZ: Bau-402/19-2014ad, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag nach der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 25. August 2022 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Nußdorf a. A. (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Juli 2022, GZ: Bau-402/19-2014ad, unter Anschluss eines Vermögensbekenntnisses gestellt. Mit dem genannten Bescheid wurde dem Antragsteller als Hälfteeigentümer der Liegenschaft Grundstück Nr. X, KG X, gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 aufgetragen, binnen einer Frist von 9 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides näher bezeichnete bauliche Anlagen auf eigene Kosten vollständig bis zur Erdgleiche zu entfernen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Der Antragsteller begehrt die Beistellung eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens.

Nach eigenen Angaben bezieht der Antragsteller ein monatliches Nettoeinkommen von 864,64 Euro, ist Hälfteeigentümer des verfahrensgegenständlichen Objektes sowie von 21,3 ha land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche sowie 1 ha Bauland. Weiters verfügt der Antragsteller über monatliche Einkünfte aus Vermietung von 1.578 Euro, ein Kontoguthaben von dzt. insgesamt 65.765 Euro, Aktien im Wert von 3.000 Euro, 380 Euro Bargeld sowie zwei Autos im Gesamtwert von 16.850 Euro. Die monatlichen Betriebskosten betragen 46,20 Euro. Der Antragsteller hat keine Schulden und ist nicht unterhaltspflichtig.

Dazu ist in rechtlicher Hinsicht Folgendes auszuführen:

Gemäß § 8a Abs. 1 erster Satz VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Ob die Verfahrenshilfe gemäß Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC geboten ist, hat anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu

beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für die antragstellende Partei zu erfolgen (vgl. VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zunächst erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl. zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Im konkreten Fall ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, dass der Antragsteller über ausreichend Vermögen verfügt, sodass er in der Lage ist, ohne Gefährdung des notwendigen Unterhalts die Kosten für die Führung des Verfahrens zu bestreiten. Somit war auf die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht näher einzugehen.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH

11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl. *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, nunmehr selbst eine begründete Beschwerde bei der belangten Behörde einzubringen. Die vierwöchige Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses an den Antragsteller zu laufen (siehe § 8a Abs. 7 VwGVG).

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung in Übereinstimmung mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung erging und die diesbezügliche Rechtsprechung als einheitlich zu bewerten ist. Darüber hinaus handelt es sich bei der Gewährung von Verfahrenshilfe stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes, weshalb die ordentliche Revision auch aus diesem Grund unzulässig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch